

Satzung
über die Marktordnung und die Vergabe von Stellflächen für ambulante Händler
und Gewerbetreibende in der Gemeinde Loddin
vom 18. Dezember 2001

(veröffentlicht durch Amtsaushang vom 24.01.2002 – 11.02.2002)

§ 1

Die Gemeindevertretung Loddin beschließt, auf ihrem Territorium die Markttätigkeit zuzulassen.

Die Kurverwalter ist Veranstalter des jeweiligen Marktes und auch zuständig für den ambulanten Handel.

§ 2

Marktzeit/Marktplatz

(1) Standorte und Marktplätze sind in der Anlage 1 dieser Satzung festgeschrieben.

(2) Die Marktzeiten sind:

- | | |
|-------------------------------------|-------------------|
| a) in den Monaten Mai bis September | 8.00 – 18.00 Uhr |
| b) in den Monaten Oktober bis April | 9.00 – 17.00 Uhr. |

§ 3

Gegenstände des Marktverkehrs

Auf dem Markt dürfen nur die gesetzlich festgelegten und darüber hinaus die von der unteren Verwaltungsbehörde bestimmten Waren feilgeboten werden.

Dies sind:

- a) Lebensmittel im Sinne des Lebensmittelrechtes
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
- c) Holz-, Korb-, Textil-, Leder- und Töpferwaren
- d) Bade- und Strandartikel, Spielwaren
- e) Schmuckwaren und Reisesouvenirs
- f) Tonträger, Bücher und Zeitschriften

Der Handel mit lebenden Kleintieren ist ausgeschlossen.

Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung der Pilzschau beigefügt ist.

§ 4

Marktfreiheit

(1) Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen am Markt teilzunehmen.

(2) Die Kurverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Anbieter, Käufer oder Besucher von der Teilnahme ausschließen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt vor, wenn ein Teilnehmer gegen Gesetze und Verordnungen verstößt.

§ 5

Zuweisung von Standplätzen

- (1) Auf dem Markt bzw. Standplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Stand aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Kurverwaltung für einen Zeitraum von 7 Tagen, zeitlich darüber hinausgehende Anträge werden vom Tourismusausschuss entschieden.
- (3) Mit der Standplatzzuweisung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der Waren, Stände und dergleichen. Die Inhaber der Gewerbekarte haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten aus dieser Ordnung ergeben. Sie haften gleichzeitig für Handlungen ihrer Beschäftigten bzw. Beauftragten.
- (4) Tritt ein Marktleiter als Partner der Kurverwaltung gegenüber auf, so wird er Vertragspartner und damit auch Gesamtschuldner gegenüber der Kurverwaltung, die im Auftrag der Gemeinde handelt.

§ 6

Aufbau und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 2 Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Stunde nach Beendigung der Marktzeit zu entfernen.

§ 7

Ordnung und Sauberkeit

Die Händler sind verpflichtet:

1. ihre Standplätze und die angrenzenden Gangflächen sauber zu halten,
2. Verpackungsmaterial, Abfälle und Kehrlicht von ihren Standplätzen und den angrenzenden Gangflächen zu sammeln; selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Eigene Müllgefäße sind selbst bereitzustellen,
3. dafür Sorge zu tragen, dass beim Betrieb von Musikgeräten keine unzulässigen Belästigungen eintreten (Amtsordnung zum Schutze des Kurbetriebes § 2),
4. die Transportfahrzeuge, die nicht zum Verkauf genutzt werden, sofort nach der Anfahrt zu ent- bzw. beladen und danach vom Platz der Markttätigkeit zu entfernen,
5. deutlich sichtbar ihren Namen und Wohnanschrift an ihrem Stand anzubringen,
6. eine eindeutig erkennbare Preisauszeichnung ihrer Waren vorzunehmen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Marktordnung einschließlich der Anlage 1, 2 und 3 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 28.02.1996 außer Kraft.

Loddin, den 18.12.2001

H. Laudien
Bürgermeister

Anlage 1 zur Marktordnung

Standorte und Marktplätze:

Parkplatz Kaufhalle	Textilien, Strand- und Badeartikel,	ohne Wasser ohne Strom
Promenade Infozentrum linke Seite	Wochenendmärkte mit Marktleiter	E-Anschluss ohne Fahrzeug
Promenade Infozentrum rechte Seite ab Parkplatz	Textilien, Strand- und Badeartikel, Imbissverkauf	E-Anschluss ohne Fahrzeug Wasseranschluss
Strandpromenade	Textilien, Strand- und Badeartikel, Imbissverkauf	ohne Fahrzeug
Festplatz am Achterwasser	Textilien, Strand- und Badeartikel Imbissverkauf	E-Anschluss Wasseranschluss

Für gewerbliche Einrichtungen, die Imbissangebote außer Haus realisieren, gelten ebenfalls die Bedingungen der Marktordnung.

Anlage 2 zur Marktordnung

1. Jeder Mitarbeiter ist im Besitz der erforderlichen Gesundheitsunterlagen.
(Kurortgesetz § 2 Abs. 2 Nr. 2)
2. Die Müllentsorgung an der Verkaufseinrichtung ist täglich durch den Händler zu sichern.
(Kurortgesetz § 2 Abs. 3 Nr. 1)
3. Um Müllanfall im Strandbereich zu minimieren, ist jede Imbissverkaufseinrichtung angehalten, keine Einwegverpackung bzw. Geschirr zu verwenden.
4. Bei Verwendung von Fettbackgeräten ist ein regelmäßiger Ölwechsel zu sichern.
(Geruchsbelästigung)
5. Eine ordnungsgemäße Anlieferung der Waren ist mit der Kurverwaltung abzustimmen.

Anlage 3

Gebührenordnung zur Marktordnung der Gemeinde Loddin

§ 1

Für die Nutzung des gemeindlichen Marktes und ambulanten Handelstätigkeit werden entsprechend dieser Satzung Gebühren erhoben.
Berechnung der Standgebühren für ambulante Händler auf öffentlichen Straßen und Plätzen lt. Gebührenberechnung § 2.

Für die Einrichtung des Standgeldes wird eine Empfangsbescheinigung erteilt. Gleichzeitig ist die Vorlage einer gültigen Gewerbe genehmigung bzw. einer Reisegewerbekarte erforderlich. Die Empfangsbescheinigung ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt wurde, aufzubewahren und bei Kontrolle auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 2 Gebührenberechnung

Die Gebühren werden als Tages- oder Monatsgebühren erhoben. Angefangene Quadratmeter oder laufende Meter werden aufgerundet. Wer als Benutzer die für ihn bereitgehaltene Einrichtung nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung der Gebühren.

1. Grundgebühr pro Tag:
Die Erhebung der Grundgebühr gilt für die Nutzung des beanspruchten Platzes und erfolgt unabhängig von der Öffnung der Verkaufseinrichtungen.

Standgeld: - bis 5 qm genutzte Fläche	12,00 €
- über 5 qm bis 10 qm genutzte Fläche	18,00 €
- über 10 qm bis 15 qm genutzte Fläche	24,00 €
- darüber hinaus genutzte	1,50 €
- Schank-, Schiess-, Schau- und Spielbuden je qm zusätzl. Zum Standgeld	1,00 €.

Bei Standzeiten länger als 30 Tage wird ein Rabatt von 15 % gewährt.

2. Zusätzliche Gebühren
Bei Festen (wie Pfingstfest, Sommerfest, Hafenfest und Erntefest) werden gesonderte Vereinbarungen geschlossen, in denen die Standgebühren festgelegt werden.
Wasser- und Elektroenergieverbrauch werden lt. Zähler zusätzlich berechnet.

3. Fälligkeit der Gebühren
 - Verkaufsstände täglich vor Marktbeginn,
 - Verkaufswagen und Anhänger sowie Buden und Kioske bei längerer Platzzuweisung (bei Vertragsabschluss), danach bis zum 5. Werktag für den laufenden Monat.Energie- und Wasserkosten sind zum Saisonende zu entrichten.

Der Leiter der Kurverwaltung ist für einen rechtsverbindlichen Vertragsabschluss und die Kontrolle der Einhaltung verantwortlich.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine laut Gebührenordnung erfolgt die fristlose Kündigung der Zuweisung des Standplatzes.

Wer gegen die Marktordnung und Gebührenordnung verstößt, wird mit Bußgeld auf der Grundlage der Amtsordnung zum Schutze des Kurbetriebes des Amtes „Insel Usedom-Mitte“ vom 24.10.1991 bzw. dem Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 geahndet.